

Steuerneutralität bei GmbH & Still – GmbH & Co. KG & Still

Vom atypisch Stillen zum Außengesellschafter einer Inhaber-GmbH/GmbH & Co. KG

von Dr. Arnd Stollenwerk, WP/StB und Barbara Piron, StB/Wirtschaftsmediatorin

Die atypisch stille Gesellschaft ist – gerade in Kombination mit der GmbH – ein wichtiges Gestaltungsmittel der Beratungspraxis, weil hierdurch die Besteuerungsmerkmale der Kapitalgesellschaften und der Mitunternehmerschaften in Kombination optimiert eingesetzt werden können. Daneben sind die Möglichkeit des Eigenkapitalausweises der Vermögenseinlage des Stillen und die rechtliche Einordnung als reine (anonyme) Innengesellschaft wichtige Motive. Sowohl für den atypisch stillen Gesellschafter als auch für die Gesellschafter der Inhaber-GmbH bzw. Inhaber-GmbH & Co. KG entwickeln sich die bilanziellen Eigenkapitalwerte einerseits und die realen Unternehmenswertanteile andererseits sehr unterschiedlich. In prosperierenden Fällen vergrößert sich der Unterschied zwischen diesen Werten ständig. Sind sich dann alle Gesellschafter einig, dass der stille Gesellschafter für seine atypisch stille Beteiligung mit einer Außenbeteiligung „belohnt“ werden soll – denkbar durch Nominalrückzahlung der Einlage des Stillen bei gleichzeitiger Kapitalerhöhung allein zu seinen Gunsten oder gleichzeitigem Erwerb von bestehenden GmbH oder KG-Anteilen zum Nominalwert und damit weit unterhalb des realen Wertes – stellt sich die Frage, ob es für diese Planung eine andere, aber steuerneutrale Lösung gibt. Denn ansonsten drohen die Folgen eines gewinnrealisierenden Tauschgeschäfts, bei dem keine Liquidität für die Steuerbelastung frei würde.

(...)

Fazit

Eine von Gesellschafterseite herbeigeführte Beendigung einer steuerlich atypisch stillen Gesellschaft durch „Tausch“ gegen Anteile an der Inhaber-GmbH oder Inhaber-GmbH & Co. KG löst – ohne Einflussnahme auf die Gestaltung des

Ziels „Tausch“ – einen ggf. sehr hohen Steuerfall aus. Es konnte gezeigt werden, dass § 20 und § 24 UmwStG für dieses Ziel Gestaltungen anbieten, wonach steuerneutrale Einbringungen des Mitunternehmeranteils „atypisch stille Beteiligung“ möglich sind. Hierbei können in der Handelsbilanz der GmbH bzw. der GmbH & Co. KG Wertaufstockungen für stille Reserven im Mitunternehmeranteil des ehemals stillen Gesellschafters vorgenommen werden. Sogar für die UG (haftungsbeschränkt) & atypisch Still, die das strenge Sacheinlageverbot bei der UG aus § 5a Abs. 2 GmbHG beachten muss, dürfte durch eine Kapitalerhöhung mit Sacheinlage-Aufgeld ein steuerneutraler Weg zum Außengesellschafter der Inhaber-UG (haftungsbeschränkt) offen stehen.